

**ABKOMMEN ZWISCHEN DEM RAT FÜR GEGENSEITIGE
WIRTSCHAFTSHILFE UND DER REGIERUNG DER SOZIALISTISCHEN
FÖDERATIVEN REPUBLIK JUGOSLAWIEN ÜBER DIE TEILNAHME DER
SFRJ AN DER ARBEIT DER ORGANE DES RGW
(17. SEPTEMBER 1964)**

Der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien haben, in dem Wunsche, die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und die Lösung der Probleme, die für die Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien von beiderseitigem Interesse sind, zu fördern, auf der Grundlage der Prinzipien der vollen Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität, der nationalen Interessen und des beiderseitigen Vorteils, unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels X des Statuts des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, folgendes vereinbart:

Artikel I

Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien wird im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe auf dem Gebiet des Außenhandels, der Valuta- und Finanzbeziehungen, der Schwarz- und Buntmetallurgie, des Maschinenbaus, der chemischen Industrie und der Koordinierung der wissenschaftlichen und technischen Forschungen in Fragen mitarbeiten, die für die Mitgliedsländer des RGW und die SFRJ von beiderseitigem Interesse sind.

Im weiteren können nach Vereinbarung zwischen dem Exekutivkomitee des RGW und der SFRJ auch weitere Gebiete bestimmt werden, auf denen die Zusammenarbeit in Fragen, die für die Mitgliedsländer des RGW und die SFRJ von beiderseitigem Interesse sind, erfolgt.

Die Fragen, die für die Mitgliedsländer des RGW und die SFRJ von beiderseitigem Interesse sind, werden im beiderseitigen Einvernehmen zwischen den entsprechenden Ständigen Kommissionen oder, soweit erforderlich, der Tagung des RGW oder dem Exekutivkomitee des RGW einerseits und der SFRJ andererseits auf Grund der Erklärung der SFRJ über ihr Interesse, an der Behandlung der im Rahmen des RGW auszuarbeitenden Fragen teilzunehmen, sowie auf der Grundlage von Anträgen der Mitgliedsländer des RGW bestimmt.

Artikel II

Zur Verwirklichung der Zusammenarbeit entsprechend Artikel I des vorliegenden Abkommens werden die Vertreter der SFRJ an der Arbeit der entsprechenden ständigen Kommissionen oder anderer Organe des RGW, die Fragen von beiderseitigem Interesse behandeln, teilnehmen. Wenn Fragen, die von beiderseitigem Interesse sind, zur Behandlung an die Tagung des RGW oder das Exekutivkomitee überwiesen werden, werden die Vertreter der SFRJ auch zu den Sitzungen dieser Organe des RGW zwecks Teilnahme an der Behandlung dieser Fragen eingeladen.

Artikel III

Werden Fragen, die für die Mitgliedsländer des RGW und die SFRJ von beiderseitigem Interesse sind, auf den Sitzungen der Ratsorgane behandelt, können die Vertreter der SFRJ zu diesen Fragen auf gleicher Grundlage wie die Vertreter der Mitgliedsländer des

RGW Anträge unterbreiten, an der Diskussion teilnehmen, offizielle Erklärungen und Mitteilungen abgeben.

Empfehlungen und Entscheidungen, an deren Verwirklichung die Teilnahme der SFRJ vorgesehen ist, werden von den Organen des RGW im Einvernehmen mit den Vertretern der SFRJ angenommen, die an der Arbeit dieser Organe teilnehmen. Diese Festlegung berührt nicht die Bestimmungen des Artikels IV des Statuts des RGW, die die Annahme von Empfehlungen und Entscheidungen betreffen und sich nur auf die Mitgliedsländer des RGW beziehen.

Empfehlungen werden zu Fragen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und Entscheidungen zu organisatorischen und zu Verfahrensfragen angenommen.

Die im Einvernehmen mit den Vertretern der SFRG angenommenen Empfehlungen werden gleichzeitig den Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ zur Behandlung übermittelt. Die angenommenen Empfehlungen werden auf Beschluß der Regierungen oder anderer zuständiger Organe dieser Länder in Übereinstimmung mit ihrer nationalen Gesetzgebung verwirklicht.

Die im Einvernehmen mit den Vertretern der SFRJ gefällten Entscheidungen treten, soweit in den Entscheidungen selbst nichts anderes vorgesehen ist, am Tage der Unterzeichnung des Protokolls oder eines anderen Dokumentes der Sitzung des entsprechenden Organs des RGW in Kraft.

Die im Einvernehmen mit den Vertretern der SFRJ angenommenen Empfehlungen und Entscheidungen werden als Protokolle oder andere Dokumente ausgefertigt, die von den Vertretern der Mitgliedsländer des RGW und der SFRJ unterschrieben werden.

Artikel IV

Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien wird:

- a) die im einvernehmen mit den Vertretern der SFRJ angenommenen Empfehlungen der Organe des RGW behandeln und in der für die Mitgliedsländer des RGW festgelegten Ordnung den RGW über die Ergebnisse dieser Behandlung in Kenntnis setzen;
- b) die Erfüllung der von ihr angenommenen Empfehlungen der Organe des RGW gewährleisten und den RGW über den Verlauf der Erfüllung dieser Empfehlungen informieren;
- c) dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und seinen Amtspersonen die notwendige Unterstützung bei der Ausübung ihrer mit der Durchführung dieses Abkommens in Verbindung stehenden Tätigkeit gewähren;
- d) dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die in den Organen des RGW zur Ausarbeitung von Maßnahmen zu Fragen von beiderseitigem Interesse erforderlich sind;
- e) die mit der Teilnahme der SFRJ an der Arbeit der Organe des RGW verbundenen Kosten tragen, deren Höhe durch Vereinbarung zwischen den Vertretern des RGW und der SFRJ festgelegt wird.

Artikel V

Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien kann sich im Einvernehmen mit den interessierten Mitgliedsländern des RGW den durch die Organe des RGW früher angenommenen Empfehlungen und Entscheidungen anschließen.

Artikel VI

Neben der Teilnahme an der Arbeit der Organe des RGW entsprechend Artikel I und II des vorliegenden Abkommens können die Vertreter der SFRJ auch zur Teilnahme an Sitzungen der Ständigen Kommissionen des RGW und in Einzelfällen auch an den Ratstagungen sowie an Sitzungen des Exekutivkomitees des RGW eingeladen werden, damit sie sich mit den in den Sitzungen dieser Organe behandelten Fragen der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit bekanntmachen. Dabei wird die SFRJ auf der Basis der Gegenseitigkeit den Organen des RGW auf deren Ersuchen Unterlagen und Informationen zu Fragen der Wirtschaft, Wissenschaft und Technik in den entsprechenden Zweigen der Volkswirtschaft der SFRJ zur Verfügung stellen.

Artikel VII

Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien wird dem Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe offiziell die Ernennung ihrer Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen der entsprechenden Organe des RGW sowie zur Unterhaltung des Kontaktes mit diesen Organen mitteilen. Dabei wird der Rang der Vertretung der SFRJ in den Sitzungen der Organe des RGW bei der Behandlung der Fragen von beiderseitigem Interesse durch diese Organe in der Regel die gleiche sein, die in den entsprechenden Fällen für die Mitgliedsländer des RGW vorgesehen ist.

Die Mitteilungen über die Einberufung von Sitzungen der Organe des RGW, an deren Arbeit die Vertreter der SFRJ teilnehmen, und die entsprechenden Unterlagen für diese Sitzungen sowie die Einladungen an die Vertreter der SFRJ, an den Sitzungen der Organe des RGW entsprechend Artikel VI des vorliegenden Abkommens teilzunehmen, werden vom Sekretariat des RGW den Vertretern der SFRJ gleichzeitig mit der Absendung der genannten Mitteilungen und Unterlagen an die Vertreter der Mitgliedsländer des RGW in den entsprechenden Organen des RGW übermittelt. In derselben Art und Weise werden den Vertretern der SFRJ Kopien der Protokolle (oder Auszüge aus diesen) und andere Dokumente der Tagungen der Organe des RGW, an denen sie teilnahmen, übersandt.

Andere Verfahrensfragen, die mit der Teilnahme der SFRJ an der Arbeit der entsprechenden Organe des RGW zusammenhängen, werden durch die geltenden Verfahrensregeln dieser Organe geregelt. Soweit erforderlich, können diese Regeln durch Entscheidungen der genannten Organe des RGW ergänzt werden, die in Übereinstimmung mit Artikel III dieses Abkommens angenommen werden.

Artikel VIII

Die Experten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien können an den Sitzungen der Arbeitsorgane der ständigen Kommissionen und anderer Organe des RGW teilnehmen, denen die Vorbereitung von Unterlagen und Vorschlägen zu Fragen, die für die Mitgliedsländer des RGW und die SFRJ von beiderseitigem Interesse sind, übertragen wurde.

Wenn die Ausarbeitung von Fragen von beiderseitigem Interesse dem Sekretariat des RGW übertragen wird, so kann dieses nach Vereinbarung mit den zuständigen Organen der SFRJ Experten der SFRJ einladen, an der Vorbereitung der Unterlagen und Vorschläge zu diesen Fragen für die Sitzungen der entsprechenden Organe des RGW teilzunehmen.

Dabei wird davon ausgegangen, daß die SFRJ auf ihren Wunsch an der Ausarbeitung von Unterlagen, die vom Sekretariat des RGW zu den genannten Fragen vorbereitet werden, teilnehmen kann.

Artikel IX

Der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien werden die Geheimhaltung der nicht zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen und Informationen, die von den Organen des RGW und der SFRJ in Übereinstimmung mit diesem Abkommen ausgetauscht werden, gewährleisten.

Artikel X

Falls Fragen auftreten, die mit der Realisierung des vorliegenden Abkommens im Zusammenhang stehen, so werden diese auf dem Wege von Verhandlungen zwischen Vertretern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gelöst werden.

Zu diesem Zweck wird als Vertreter des RGW der Sekretär des RGW oder eine andere dazu vom RGW bevollmächtigte Person und als Vertreter der SFRJ ihr Botschafter am Sitz des Sekretariats des Rates oder eine andere dazu von der Regierung der SFRJ bevollmächtigte Person fungieren.

Artikel XI

Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung durch den Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe entsprechend seinem Statut und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien in Übereinstimmung mit deren verfassungsmäßigem Verfahren und tritt am Tage des Austausches der Dokumente über seine Bestätigung in Kraft.

Das vorliegende Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen der Abkommenspartner geändert oder ergänzt werden.

Jeder Abkommenspartner kann seine Teilnahme an diesem Abkommen kündigen, indem er den anderen Partner mindestens sechs Monate vorher davon in Kenntnis setzt.

Dabei wird die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ, die zu konkreten Fragen auf der Grundlage der entsprechend den Artikeln III und V des vorliegenden Abkommens angenommenen Empfehlungen erfolgt, auch nach Ablauf des obengenannten Zeitraumes von sechs Monaten fortgesetzt, wenn irgendeines der an dieser Zusammenarbeit teilnehmenden Länder nicht ihre Einstellung oder Einschränkung fordert. In diesem Falle werden auf Vereinbarung zwischen den entsprechenden Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ die Termine und Bedingungen der Einschränkung oder Einstellung dieser Zusammenarbeit so festgelegt, daß keinem der an dieser Zusammenarbeit teilnehmenden Länder Schaden erwächst.

[Quelle: Uschakow, Alexander: Integration im RGW (COMECON). Dokumente, Baden-Baden 1983, S.889-893.]